



Bundesbeschluss

über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2021/1133 und (EU) 2021/1134 zur Reform des Visa-Informationssystems und zur Festlegung der damit verbundenen Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für VIS-Zwecke

(Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Notenaustausche werden genehmigt:

- a. Notenaustausch vom 11. August 2021³ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2021/1134 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zur Reform des Visa-Informationssystems;
- b. Notenaustausch vom 11. August 2021⁴ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2021/1133 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013, (EU) 2016/794, (EU) 2018/1862, (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des Visa-Informationssystems.

¹ SR 101

² BBl xxxx xxx

³ SR 0.362.380.xxx; AS xxxxx

⁴ SR 0.362.380.xxx; AS xxxxx

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Notenaustausche nach Absatz 1 zu unterrichten.

Art. 2

Die Änderung der Bundesgesetze im Anhang wird angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesgesetze im Anhang.

⁵ SR 0.362.31

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁶

Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis} Fussnote⁷

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen:

a^{bis} müssen, sofern erforderlich, über ein Visum oder eine Reisegenehmigung nach der Verordnung (EU) 2018/1240⁸ (ETIAS-Reisegenehmigung) verfügen;

Art. 7 Abs. 3 Fussnote⁹

³ Wenn die Kontrollen an der Schweizer Grenze gemäss Schengener Grenzkodex¹⁰ vorübergehend wieder eingeführt werden und die Einreise verweigert wird, erlässt die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde eine begründete und beschwerdefähige Verfügung auf dem Formular nach Anhang V Teil B Schengener Grenzkodex.

Art. 68a Abs. 2 Fussnote¹¹

² Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die Einreiseverbote nach den Artikeln 67 und 68 Absatz 3 sowie eine Landesverweisung erlassen wurden, werden durch die zuständige Behörde in das SIS eingetragen, sofern die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2018/1861¹² erfüllt sind.

⁶ SR **142.20**

⁷ BBl **2020** 7911

⁸ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

⁹ BBl **2020** 7911

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134 ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

¹¹ BBl **2020** 10033

¹² Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

Art. 103b Abs. 1 Fussnote¹³

¹ Das Einreise- und Ausreisensystem (EES) enthält nach Massgabe der Verordnung (EU) 2017/2226¹⁴ die persönlichen Daten der Drittstaatsangehörigen, die für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen in den Schengen-Raum einreisen oder deren Einreise in den Schengen-Raum verweigert wird.

Art. 103c Abs. 2 Bst. d und 3¹⁵

² Folgende Behörden können die Daten des EES online abfragen:

- d. das Protokoll des EDA und die ständige Mission der Schweiz beim Büro der Vereinten Nationen und den anderen internationalen Organisationen in Genf (Schweizer Mission in Genf): zur Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in der Schweiz bei der Ausstellung von Legitimationskarten.

³ Die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a–c können die Daten, die das automatisierte Berechnungssystem nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/2226 liefert, online abfragen.

Art. 108c Abs. 3¹⁶

³ Die nationale ETIAS-Stelle nimmt die erforderlichen Abklärungen vor, wenn der Abgleich der Daten einer Person, die ein Gesuch um Erteilung eines Visums oder einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung einreicht, mit der nationalen ETIAS-Überwachungsliste einen Treffer ergibt. Falls ein Risiko für die innere Sicherheit besteht, teilt sie dies innert sieben Tagen nach Erhalt der automatischen Meldung des C-VIS der zuständigen Schweizer Behörde mit.

Art. 108e Abs. 2 Bst. d und e¹⁷

² Die folgenden Behörden oder Dritten können die Daten des ETIAS online abfragen:

- d. das SEM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA: zur Prüfung von Visumanträgen und Fällen der entsprechenden Entscheide im Sinne des Visakodex;

¹³ BBl **2019** 4573

¹⁴ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

¹⁵ BBl **2019** 4573

¹⁶ BBl **2020** 7911

¹⁷ BBl **2020** 7911

- e. das SEM, das Protokoll des EDA, die Schweizer Mission in Genf und die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden: zur Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in der Schweiz und das Fällen der entsprechenden Entscheide.

Art. 109a Abs. 1, 2 Bst. c–g und 3–5

¹ Das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS) enthält die Visadaten sowie die Daten der Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die von allen Staaten erhoben werden, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008¹⁸ in Kraft ist.

² Folgende Behörden können die Daten des C-VIS online abfragen:

- c. die für die Personenkontrolle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Durchführung der Kontrollen an den Übergangsstellen der Aussengrenzen und im Hoheitsgebiet der Schweiz;
- d. die für die Personenkontrolle im Inland eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EZV und die kantonalen Polizeibehörden, die Personenkontrollen durchführen: zur Identifikation der Personen, welche die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schweiz oder den Aufenthalt in der Schweiz nicht oder nicht mehr erfüllen;
- e. das SEM, die für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben: zur Ausstellung von Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen;
- f. das Protokoll des EDA und die Schweizer Mission in Genf: zur Ausstellung von Legitimationskarten;
- g. die Luftverkehrsunternehmen: zur Überprüfung der Gültigkeit der Visa oder der Aufenthaltstitel.

³ Folgende Behörden können im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 767/2008¹⁹ zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 4 bestimmte Daten des C-VIS beantragen:

- a. fedpol;
- b. der NDB;
- c. die Bundesanwaltschaft;

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134 ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

¹⁹ Siehe Fussnote zu Art. 109a Abs. 1.

- d. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano.

⁴ Zentrale Zugangsstelle im Sinne von Artikel 22/ Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 ist die Einsatz- und Alarmzentrale des fedpol.

⁵ Die Behörden nach Absatz 3 Buchstaben a, b und d können zur Feststellung der Identität von Personen, die Opfer von Menschenhandel, von Unfällen oder von Naturkatastrophen sind, und von vermissten Personen nach Artikel 22g der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 online auf das C-VIS zugreifen.

Art. 109a Abs. 1^{bis}²⁰

^{1bis} Die Identitätsdaten von Personen, die ein Gesuch um Erteilung eines Visums oder eines Aufenthaltstitels einreichen, die Daten zu den Reisedokumenten und die biometrischen Daten des C-VIS werden automatisiert im CIR gespeichert.

Art. 109b Abs. 1, 2 Bst. b und e, 2^{bis}–4

¹ Das SEM betreibt ein nationales Visumsystem (ORBIS). Das System dient der Registrierung von Visumgesuchen und der Ausstellung der von der Schweiz erteilten Visa. Es enthält insbesondere die Daten, die automatisch über die nationale Schnittstelle (N-VIS) an das C-VIS und vom C-VIS an das ORBIS übermittelt werden.

² Das ORBIS enthält folgende Kategorien von Daten über die Visumgesuchstellerinnen und Visumgesuchsteller:

- b. das Gesichtsbild und die Fingerabdrücke der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- e. die Daten aus dem SIS, auf welche die Visumbehörden Zugriff haben, sofern eine Ausschreibung nach der Verordnung (EU) 2018/1861²¹ und der Verordnung (EU) 2018/1860²² vorliegt.

^{2bis} Es enthält ausserdem ein Subsystem mit den Dossiers der Visumgesuchstellerinnen und Visumgesuchsteller in elektronischer Form.

³ Die folgenden Behörden können Daten im ORBIS eingeben, ändern oder löschen, um ihre Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens zu erfüllen:

- a. das SEM;
- b. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen;

²⁰ BBl 2021 674

²¹ Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

²² Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

- c. die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden sowie die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben;
- d. das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA;
- e. die für die Personenkontrolle zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EZV und die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden, die Ausnahmevisa erteilen.

⁴ Die in Absatz 3 genannten Behörden müssen die Daten der Visumgesuchstellerinnen und Visumgesuchsteller, die an das C-VIS übermittelt werden, nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 767/2008²³ eingeben und bearbeiten.

Art. 109c Bst. a

Das SEM kann folgenden Behörden einen Online-Zugang zu den Daten des ORBIS gewähren:

- a. den für die Personenkontrolle an der Grenze eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EZV und den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden: zur Durchführung der Personenkontrollen und zur Erteilung von Ausnahmevisa;

Art. 109c^{bis} Datenübermittlung vom ORBIS an das ZEMIS

¹ Die biometrischen Daten, die in einem Visumverfahren im nationalen Visumsystem ORBIS erfasst wurden, können zur Ausstellung eines biometrischen Aufenthaltstitels automatisch vom ORBIS an das ZEMIS übermittelt werden.

² Wenn die für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels benötigten biometrischen Daten übermittelt worden sind, wird auf eine erneute Erfassung dieser Daten verzichtet.

Art. 109d Fussnote

Die Mitgliedstaaten der EU, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008²⁴ noch nicht in Kraft getreten ist, können ihre Anträge um Informationen an die Behörden nach Artikel 109a Absatz 3 richten.

Art. 109e Bst. k und l

Der Bundesrat regelt:

- k. die Einschränkungen der Informationspflicht in Bezug auf Stellungnahmen der nationalen VIS-Stelle oder der nationalen ETIAS-Stelle betreffend die innere Sicherheit;

²³ Siehe Fussnote zu Art. 109a Abs. 1.

²⁴ Siehe Fussnote zu Art. 109a Abs. 1.

1. welche Daten bei einem Antrag für ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder bei einem Verfahren zur Erteilung einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung automatisch an das C-VIS übermittelt werden.

Art. 109^{bis}–109^{quater} einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 109^{bis} Nationale VIS-Stelle

¹ Als nationale Stelle nach Artikel 9d der Verordnung (EG) 767/2008²⁵ führt das SEM die manuelle Verifizierung der Treffer im Polizeibereich zu Personen durch, die ein Gesuch um Erteilung eines Visums oder einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder einer Legitimationskarte des EDA einreichen.

² Das SEM führt die manuelle Verifizierung innert zwei Tagen durch. Es kann beim SIRENE-Büro oder bei einer anderen Behörde weitere Informationen zur betreffenden Person einholen. Es informiert die für die Visa oder für den Aufenthalt zuständigen Behörden innert sieben Tagen nach Erhalt der automatischen Meldung des C-VIS über die Ergebnisse seiner Sicherheitsüberprüfung.

³ Bei falschen Treffern werden die Daten unverzüglich gelöscht.

Art. 109^{ter} Verwendung von Daten des C-VIS im Rahmen des SIS

¹ Die für die Ausschreibung von vermissten oder schutzbedürftigen Personen nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2018/1862²⁶ zuständigen Behörden können zur Erfüllung dieser Aufgabe bei der Einsatz- und Alarmzentrale des fedpol die betreffenden Personendaten des C-VIS anfordern.

² Bei Treffern in Bezug auf Ausschreibungen im SIS, die sich durch die Verwendung von Daten des C-VIS ergeben, können die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden und die Justizbehörden die Daten des C-VIS, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, beim SEM anfordern.

Art. 109^{quater} Bekanntgabe von Daten des C-VIS an Dritte

¹ Die im C-VIS gespeicherten Daten dürfen nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen, private Stellen oder natürliche Personen übermittelt werden.

² Das SEM darf diese Daten jedoch an einen Staat, der nicht durch ein Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist, oder an eine internationale Organisation über-

²⁵ Siehe Fussnote zu Art. 109a Abs. 1.

²⁶ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1133, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 1.

mitteln, wenn die Daten zur Feststellung der Identität von rückkehrpflichtigen Drittstaatsangehörigen oder im Rahmen eines Verfahrens zur Gewährung von Asyl für Flüchtlingsgruppen nach Artikel 56 AsylG²⁷ benötigt werden und die Voraussetzungen nach Artikel 31 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 767/2008²⁸ erfüllt sind.

Art. 110 Abs. 1 Einleitungssatz und Fussnote²⁹

¹ Der gemeinsame Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) nach den Verordnungen (EU) 2019/817³⁰ und (EU) 2019/818³¹ enthält die biometrischen Merkmalsdaten, die aus den biometrischen Daten der folgenden Schengen/Dublin-Informationssysteme generiert wurden:

Art. 110c Abs. 1 Bst. d³²

¹ Die folgenden Behörden können zur Aufdeckung von Mehrfachidentitäten von Drittstaatsangehörigen die im CIR gespeicherten Daten und Verweise abfragen:

- d. das SEM, das Protokoll des EDA, die Schweizer Mission in Genf und die zuständigen kantonalen Migrationsbehörden: wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen Dossier im C-VIS betreffend die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegt.

2. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003³³ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 15a Übermittlung von Daten an das C-VIS

¹ Die Personendaten zu den Bewilligungsverfahren und Aufenthaltstiteln können gemäss der Verordnung (EG) Nr. 767/2008³⁴ automatisch an das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS) übermittelt werden.

²⁷ SR **142.31**

²⁸ Siehe Fussnote zu Art. 109a Abs. 1.

²⁹ BBl **2021** 674

³⁰ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

³¹ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, Fassung gemäss ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.

³² BBl **2021** 674

³³ SR **142.51**

³⁴ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung),

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Datenübermittlung an das C-VIS bei Aufenthaltstiteln, die eine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für Drittstaatsangehörige bescheinigen.

3. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008³⁵ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

*Art. 16 Abs. 5 Bst. e^{bis}*³⁶

⁵ Die folgenden Stellen haben zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 mittels Ab-rufverfahren Zugriff auf Daten im N-SIS:

- e^{bis}. das Protokoll des EDA und die Schweizer Mission in Genf zur Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in der Schweiz bei der Ausstellung von Legitimationskarten.

*Art. 16a Abs. 1 Fussnote*³⁷

¹ Der gemeinsame Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) nach den Verordnungen (EU) 2019/817³⁸ und (EU) 2019/818³⁹ enthält die biometrischen Merkmalsdaten, die aus den biometrischen Daten der folgenden Schengen/Dublin-Informationssysteme generiert wurden:

ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

³⁵ SR **361**

³⁶ BBl **2020** 10033

³⁷ BBl **2021** 674

³⁸ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

³⁹ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, Fassung vermisst oder gemäss ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.